

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in den letzten Tagen wurden in den Medien unterschiedliche Informationen zur Frage weitergegeben, wie die Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie negativ getestet wurden.

Hierzu leite ich an Sie die Informationen weiter, die wir am 25.08.2021 durch das Schulministerium (MSB) erhalten haben. Wir hoffen, sie tragen zur Klärung bei. Wesentliche Punkte haben wir hervorgehoben:

Erforderliche Nachweise von Schülerinnen und Schülern bei 3G-Beschränkungen

Für Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren

- Schülerinnen und Schüler **unter 16 Jahren** benötigen nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung bei 3G-Beschränkungen keinen Nachweis, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss. **Sie benötigen also weder einen Negativtestnachweis der Schule oder einer anderen Teststelle noch eine Bescheinigung über den Schulbesuch.**
- Dieser unbürokratischen Regelung liegt die Annahme zu Grunde, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen und daher in aller Regel von einer Teilnahme an den Schultestungen ausgegangen werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren

- Bei Jugendlichen **ab 16 Jahren** lässt sich für Außenstehende nicht immer mit Gewissheit feststellen, dass sie der Schulpflicht unterliegen. **Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sieht die Coronaschutzverordnung seit dem 23. August 2021 deshalb die Vorlage einer „Bescheinigung der Schule“ vor. Diese Bescheinigung wird – wie bisher – erteilt, wenn sich die Schülerin oder der Schüler einem schulischen Selbsttest mit negativem Ergebnis unterzogen hat.** Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 48 Stunden ab Ausstellung als Nachweis. Das bisherige Formular für den Negativtestnachweis kann weiter genutzt werden.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>)

Die Verwendung eines Schülerschweises für über 16-Jährige anstelle einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis ist demnach nicht vorgesehen.

Die Testbescheinigungen werden weiterhin in gewohnter Weise auf Wunsch ausgestellt.

Davon unabhängig erstellen wir selbstverständlich Schülerschweise für alle Schülerinnen und Schüler, die dies wünschen und ein entsprechendes Foto (Passfoto) vorlegen.

Was tun, wenn mein Kind erkrankt?

Wie schon im vergangenen Schuljahr sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind zu Hause zu lassen, wenn es Krankheitssymptome zeigt, die auf Corona hinweisen können.

Bei Schnupfen:

Kind bleibt für 24 Stunden zur Beobachtung zu Hause, die Schule wird benachrichtigt.

Bei weiteren Symptomen wie trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen etc.:

Kind bleibt zu Hause, die Schule wird benachrichtigt, Eltern nehmen ggf. telefonisch Kontakt mit einem Arzt auf.

Ein Schaubild mit genauen Angaben zu allen notwendigen Schritten finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf> (siehe auch Schaubild)

Wir bitten Sie – mit Rücksicht auf alle anderen Menschen in der Schule – diese Schritte genau zu befolgen.

Sollen die genannten Symptome bei Ihrem Kind während des Schultages auftreten, ist es erforderlich, dass es von den Mitschülerinnen und Mitschülern getrennt und dann von den Eltern abgeholt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Herrmann

Schulleiter

Anette Heider

Stellv. Schulleiterin